

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

1.7.2018-31.12.2018

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
[www.zhkath.ch](http://www.zhkath.ch)

# Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im zweiten Halbjahr 2018.

## 1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

Am 27. Juni 2013 hat die Synode die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission für die zweite Amtsdauer (01.01.2014 – 31.12.2017) gewählt. Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22./29. Juni 2017 eine Teilrevision der Kirchenordnung verabschiedet und beschlossen, dass die für die Amtsdauer 2014 bis 2017 gewählten Mitglieder der Rekurskommission (mit dem Bereich Aufsicht) bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt blieben. Die Wahl der Mitglieder der Rekurskommission für den Rest der Amtsdauer 2017 bis 2021 mit Amtsantritt per 1. Juli 2018 fand am 12. April 2018 statt. Der Tätigkeitsbericht für das erste Semester 2018 wurde von der ehemaligen Rekurskommission bereits zuhanden der Synode eingereicht.

## 2. Bestand und Konstituierung ab 1. Juli 2018

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon  
Martin Sarbach, 1. Vizepräsident, Zürich  
Astrid Hirzel, 2. Vizepräsidentin, Zürich  
Anand Pazhenkottil, Wetzikon  
Davide Loss, Adliswil

### *Juristisches Sekretariat*

Tobias Kazik, Zürich

Die Rekurskommission hat aufgrund ihres verkleinerten Bestandes auf die Bildung einer Geschäftsleitung bzw. einer Verwaltungskommission verzichtet. Sämtliche der Verwaltungskommission vorbehaltene Aufgaben werden vom Plenum wahrgenommen. Rekurskammern sind in der neuen Geschäftsordnung der Rekurskommission nicht mehr vorgesehen. Die Spruchkörper werden in der Regel durch die Präsidentin gebildet.

## 3. Geschäftsgang

### 3.1 Sitzungen

Die Rekurskommission hat im Berichtszeitraum fünf Plenarsitzungen durchgeführt, an denen sie sich insbesondere der Neuorganisation der Rekurskommission, der Konstituierung und Aufgabenverteilung, der Ausarbeitung der neuen Geschäftsordnung, dem Einführen der notwendigen IT, der Behandlung laufender Geschäfte, der Besprechung von finanziellen Fragen und weiteren mit dem Amtsantritt der neuen Kommission im Zusammenhang stehenden Fragen befusste.

## **3.2. Rekurse**

Bei Amtsantritt am 1. Juli 2018 hat die Rekurskommission sieben pendente Verfahren übernommen:

- Protokollberichtigung (2)
- Rekurs in Stimmrechtssachen (5)

Im Berichtshalbjahr sind bei der Rekurskommission acht Rekurse eingegangen.

- Protokollberichtigung (2)
- Rekurs in Stimmrechtssachen (4)
- Kirchenaustritt (2)

Neun Verfahren konnten erledigt werden:

- Gutheissung (1)
- Abweisung (3)
- Nichteintreten (4)
- Rückzug (1)

Per Ende 2018 waren damit noch sechs Verfahren pendent.

### **3.2.1 Rekursentscheide**

#### **R-105-18**

Der Rekurrent machte im Zusammenhang mit der Kirchgemeindeversammlung geltend, mit Bezug auf die Wahlvorbereitung habe sich die Kirchenpflege nicht an die Vorgaben und Empfehlungen des Synodalarats gehalten, habe Kandidierende selber gesucht und die Kandidaturen nicht vorgängig bekannt gegeben. Die Kirchenpflege habe sich sodann unrechtmässig in das Wahlverfahren eingemischt, indem sie dem Rekurrenten, welcher als Kandidat zur Verfügung stand, ein Redeverbot erteilt habe und die Präsentation der Kandidierenden mit dem Ziel erfolgt sei, den Rekurrenten auszugrenzen und die Wahl zu beeinflussen. Die Kirchenpflege hatte in vorangehenden Verfahren dem damals als Mitglied der Kirchenpflege amtierenden Rekurrenten zunächst das Ressort Personelles sowie die Verantwortung für den EDV-Bereich entzogen (R-103-15) sowie ihn letztlich von der Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenpflege ausgeschlossen.

Beim vom Synodalarat herausgegebenen „Leitfaden betreffend Erneuerungswahlen 2018“, insbesondere den darin genannten Möglichkeiten der erfolgreichen Kandidatensuche, handelt es sich um Empfehlungen, nicht um gesetzliche Vorgaben. Hinsichtlich der Vorbereitung der Wahlen waren keine Gesetzesverstösse der Kirchenpflege ersichtlich.

Eine Information der Wahlberechtigten über innerhalb der Kirchenpflege schwelende Konflikte anlässlich der Wahlversammlung war mit Blick auf das Gebot der wahrheitsgemässen Information zulässig, da sie den Tatsachen entsprach, erst auf entsprechendes Nachfragen von Versammlungsteilnehmenden erteilt wurde und weil der Konflikt ohnehin innerhalb der Kirchgemeinde bekannt war und die Information somit nicht geeignet war, das Wahlergebnis erheblich zu beeinflussen.

Die Abstimmung über einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion war vorliegend zulässig, weil aufgrund der zurückliegenden Ereignisse eine Eskalation befürchtet werden musste.

(Abweisung, soweit Eintreten, Entscheid vom 21. November 2018)

#### **R-106-18**

Am [...] wurde in der Zeitung «[...]» die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde B. vom [...] publiziert. Diese wurde in der Folge zusätzlich in der Ausgabe [...] des *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich veröffentlicht. Mit der Einladung wurden die Traktanden «Genehmigung der Rechnung 2017», «Genehmigung eines Projektkredites Sanierung Kirche [...]», «Wahlen» und «Allfälliges» bekanntgegeben. Am [...] führte die Römisch-katholische Kirchgemeinde B. die Kirchgemeindeversammlung durch. U.a. lehnte die Kirchgemeindeversammlung die Wiederwahl von C. als Pfarreibeauftragten mit 35:31 Stimmen in geheimer Wahl ab.

Die Rekurrentin rügte, die Kirchgemeinde B. habe die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom [...] in rechtsverletzender Weise nicht in der Zeitung «[...]» publiziert. Sodann sei die Bezeichnung des Traktandums «Wahlen» irreführend gewesen, da für die Stimmberechtigten nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Pfarreibeauftragten der Pfarreien D. und E. (wieder-)gewählt werden sollten. Ferner habe weder eine Überprüfung der Stimmberechtigung der anwesenden Personen stattgefunden noch sei eine Anwesenheitsliste geführt worden. Schliesslich hafteten der Versammlung weitere, gravierende Verfahrensmängel an.

Die in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerte Rügepflicht stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben dar. Sinn und Zweck der in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerten Rügepflicht liegt darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist. Verletzungen von Verfahrensvorschriften sollen sofort gerügt werden, damit sie noch vor der Abstimmung behoben werden können und diese nicht wiederholt zu werden braucht. Bleibt der Stimmberechtigte zunächst untätig, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, so handelt er rechtsmissbräuchlich und verwirkt so das Recht auf Anfechtung des Abstimmungsergebnisses.

Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ergab sich, dass die Rekurrentin zu keiner Zeit je Verfahrensvorschriften beanstandete. So liess sie namentlich die Feststellung des Präsidenten, wonach die Einladungen mit Weisungen und Anträgen rechtzeitig den Stimmberechtigten versandt worden seien, unwidersprochen, monierte die von ihr in der Rekursschrift bemängelte fehlerhafte Publikation der Einladung zur fraglichen Kirchgemeindeversammlung nicht und es unterblieb seitens der Rekurrentin überhaupt eine Wortmeldung zum Traktandum «Wahlen» Von der Rekurrentin wäre unter dem Gesichtswinkel von § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG zu erwarten gewesen, die von ihr in der Rekursschrift vorgebrachten Rügen bereits anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vorzutragen.

(Nichteintreten, Entscheid vom 26. Oktober 2018)

#### **R-107-18**

Der Sachverhalt deckt sich mit demjenigen des Verfahrens R-106-18.

Die Rekurrierenden machten geltend, sie hätten an der Kirchgemeindeversammlung nicht teilnehmen können. Hätten sie jedoch gewusst, dass es bei dem Traktandum «Wahlen» auch um die Wiederwahl des Pfarreibeauftragten der Kirchgemeinde B. gehe, hätten sie sich intensiv bemüht, die Teilnahme an der fraglichen Kirchgemeindeversammlung möglich zu

machen und sich für dessen Wiederwahl eingesetzt. Da die Rekurrierenden zum Zeitpunkt der Traktandierung noch keine Kenntnis von der anstehenden Wahl des Pfarreibeauftragten hatten, duften sie die Vorbereitungshandlung nach Kenntnisnahme der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung anfechten. Aufgrund der unterschiedlichen Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenpflege und der Pfarreibeauftragten sowie aufgrund der Tatsache, dass bei der letzten Wahl der Pfarreibeauftragten ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass Pfarreibeauftragte zu wählen waren, mussten die Rekurrierenden nicht damit rechnen, dass das Traktandum „Wahlen“ auch die Wahl der Pfarreibeauftragten umfasste. Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Wahl anders ausgegangen wäre, wenn die Stimmberechtigten im Vorfeld der Abstimmung gewusst hätten, dass die Wahl der Pfarreibeauftragten anstand.

(Gutheissung, Entscheid vom 26. Oktober 2018)

### **R-108-18**

Der Sachverhalt entspricht denjenigen von R-106-18 und R-107-18.

Analog dem Fall R-106-18 haben die an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Rekurrierenden weder die Verletzung von Verfahrensvorschriften noch weitere geltend gemachte Mängel gerügt und haben daher ihre Rügepflicht verletzt, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten war.

Auch im Falle eines Eintretens wäre dem Rekurs kein Erfolg beschieden gewesen: Die Rekurrierenden warfen der Kirchenpflege der Kirchgemeinde B. vor, diese habe es unterlassen, ihre Wahlempfehlung bekanntzugeben und bekannte Vorbehalte gegen den amtierenden Pfarreibeauftragten zu klären. Bei Wahlen kommt den Behörden keine Beratungsfunktion zu wie bei Sachentscheiden. Hier haben sie nicht von Rechts wegen mitzuwirken und ihre Auffassung der öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist zu verhindern, dass sich der Staat im Wahlkampf auch nur indirekt in den Dienst parteiischer Interessen stellt. Eine Intervention kommt daher höchstens dann in Frage, wenn sie im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wählerinnen und Wähler als unerlässlich erscheint. Die Kirchenpflege war bei der vorliegend gegebenen Ausgangslage nicht verpflichtet, von sich aus weitere Informationen über den bisherigen Pfarreibeauftragten der Kirchgemeinde B. zu erteilen. Vielmehr wäre es an den teilnehmenden Stimmberechtigten gewesen, diese Umstände näher darzulegen bzw. wenigstens von der Kirchenpflege einen diesbezüglichen Wahrnehmungsbericht zu fordern. (Nichteintreten, Entscheid vom 26. Oktober 2018).

### **R-110-18**

Der Rekurrent rügte zunächst, eine angemessene Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung sei nicht möglich gewesen. Die Aktenaufgabe erfolgte jedoch im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen und der Rekurrent hatte auch Gelegenheit, die Akten einzusehen. Eine Pflicht, den Stimmberechtigten Anträge und Erläuterungen vor der Versammlung zuzustellen, besteht nur, wenn dies in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist. Sodann rügte der Rekurrent, die Kirchenpflege habe den Stimmberechtigten suggeriert, einzig die in der Publikation genannten Personen stünden zur Wahl. Man hätte frühzeitig informieren müssen, dass eine Wahl anstehe und in der Publikation sämtliche Kandidierende aufführen oder aber auf Namensnennungen verzichten müssen.

Die Kirchenpflege hat die Wahlverfahren im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Wahlvorschläge wurden rechtzeitig und in rechtsgenügender Weise unter Nennung der (erneut antretenden) Kandidierenden publiziert. Bei der Fristansetzung für die Anmeldung der Wahlvorschläge handelt es sich um eine Kann-Bestimmung; die Kirchenpflege ist somit nicht verpflichtet, eine entsprechende Frist anzusetzen. Sodann wurde anlässlich der Wahlversammlung nach der Präsentation die Frage gestellt, ob der Wahlvorschlag vermehrt werde, was nicht der Fall war. Das Traktandum „Diverses“ ist im Übrigen zulässig, soweit darunter keine Beschlüsse gefasst werden. (Abweisung, soweit Eintreten, Entscheid vom 19. Oktober 2018)

#### **R-113-18**

Nichteintreten auf einen Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verspätung (Entscheid vom 29. November 2018).

#### **R-115-18**

Nichteintreten auf einen Rekurs betreffend Kirchengaustritt wegen ungenügender Eingabe und nicht wahrgenommener Frist zur Verbesserung (Entscheid vom 4. Oktober 2018)

#### **R-116-18**

Abschreibung eines Rekurses in Stimmrechtssachen wegen Gegenstandslosigkeit (die fragliche Kirchgemeindeversammlung wurde abgesagt; Entscheid vom 29. Oktober 2018).

#### **R-117-18**

Der Rekurs in Stimmrechtssachen richtete sich gegen einen Wahlvorschlag für ein Mitglied der Synode, mit der Begründung, der Kandidat sei während der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht Mitglied der betreffenden Kirchgemeinde gewesen, weshalb eine Wahlvoraussetzung nicht erfüllt sei. Das Wohnsitzerfordernis ist für Synodenmitglieder Wahlvoraussetzung. Dass die zu wählende Person bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags oder während des Fristenlaufs für die Meldung der Wahlvorschläge in der betreffenden Kirchgemeinde wohnhaft sein muss, ergibt sich aus den anwendbaren Bestimmungen nicht. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen erst im Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Der Kandidat war bereits im Zeitpunkt der Publikation des Wahlvorschlags in der betreffenden Kirchgemeinde wohnhaft, weshalb der Rekurs abzuweisen war. (Abweisung, Entscheid vom 7. Dezember 2018)

### **3.2.2. Publikation der Rekursentscheide**

Eine Auswahl der Entscheide der Rekurskommission wird jeweils in anonymisierter Form auf der Homepage [www.zhkath.ch/organisation/rekurskommission](http://www.zhkath.ch/organisation/rekurskommission) veröffentlicht.

### 3.2.3. Gesamtübersicht

	Eingegangen		Erledigt		pendent	
	2. Hälfte 18	1. Hälfte 18	2. Hälfte 18	1. Hälfte 18	2. Hälfte 18	1. Hälfte 18
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	2	4	1	4	1	0
Anordnung einer Kirchgemeinde/Zweckverband	0	0	0	0	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	4	5	8	0	1	5
Personalrekurs	0	0	0	0	0	0
Beendigung Amtsdauer	0	0	0	0	0	0
Beschlüsse Kirchenpflege	0	0	0	0	0	0
Synodalratsbeschluss	0	0	0	0	0	0
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	0	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	2	2	0	0	4	2
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

### 3.2.4. Erledigungsart

	Anzahl	Nicht-eintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung	Abweisung	Gutheissung (teilweise)
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	1	1	0	0	0
Anordnung einer Kirchgemeinde/Zweckverband	0	0	0	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	8	3	1	3	1
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalrekurs	0	0	1	0	0
Beschlüsse Kirchenpflege	0	0	0	0	0
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

### 3.2.5. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	1	1	0	0	0
Anordnung einer Kirch- gemeinde/Zweckverband	0	0	0	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	8	2	6	0	0
Gemeinderekurs	0	0	0	0	0
Personalrekurs	0	0	0	0	0
Beschlüsse Kirchenpflege	0	0	0	0	0
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	0	0	0	0	0
Protokollberichtigung	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Zürich, 11. April 2019